



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Firma ASE GmbH (im folgenden „ASE“ genannt) und ihren Kunden (im folgenden „Besteller“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen sind für ASE nur dann verbindlich, wenn sie von ASE ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn durch ASE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen ausgeführt wird. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte des Bestellers mit ASE.

II. Angebote

- 2.1 Die in den Angeboten und Verkaufsbroschüren enthaltenen Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und daher nicht verbindlich, es sei denn, dass sie von ASE ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts bzw. Standes behält sich ASE ausdrücklich vor, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.
- 2.2 An allen Zeichnungen, Software-Programmen und sonstigen Unterlagen behält ASE alleinig das Eigentum und die Urheberrechte. Sie dürfen ohne Zustimmung von ASE Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 2.3 Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.4 Für den Fall, dass die Installation von Geräten durch den Besteller ausgeführt werden soll und hierfür behördliche oder private Genehmigungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vor der Installation durch den Besteller einzuholen und unaufgefordert ASE vorzulegen.
- 2.5 ASE hält sich an erstellte Angebote 14 Tage gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von ASE genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

III. Vertragsabschluss

- 3.1 Verträge zwischen ASE und Bestellern kommen – sofern kein schriftliches Angebot von ASE vorliegt – nur zustande, wenn ASE eine Bestellung schriftlich bestätigt hat oder der Bestellung durch Lieferung der bestellten Gegenstände nachgekommen ist. Änderungen oder Ergänzungen vertraglich getroffener Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ASE.
- 3.2 Von ASE genannte Fertigungs- und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden von ASE ausdrücklich als verbindliche Liefer- und Fertigungsfristen bezeichnet. Voraussetzung für den Beginn einer Lieferfrist ist außerdem, dass sämtliche technischen Einzelheiten zwischen den Vertragspartnern geklärt sind.
- 3.3 Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Eine Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von ASE liegen, z.B. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger und ähnlicher Hindernisse oder ASE ist berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Derartige und ähnliche Hindernisse und deren Ende sind dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.
- 3.4 Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, soweit sich für den Besteller hieraus keine wesentlichen Nachteile ergeben.

IV. Leistungsumfang, Preise und Lieferung

- 4.1 Die Lieferverpflichtung umfasst die von ASE bestätigten Lieferungen und Leistungen. ASE behält sich aber vor, ihre Vertragspflichten durch geeignete Dritte ausführen zu lassen, soweit damit keine Nachteile für den Vertragspartner verbunden sind.
- 4.2 Die Preise verstehen sich – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein. ASE ist nicht verpflichtet, die Vertragsgegenstände zu versichern. Sofern vom Besteller eine Versicherung ausdrücklich verlangt wird, ist ASE berechtigt, die entstehenden Versicherungskosten gesondert zu berechnen. Die Wahl der Versandart erfolgt – sofern keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt – nach Wahl von ASE.
- 4.3 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten behält sich ASE das Recht vor, die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.
- 4.4 Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren, sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers.
- 4.5 Zum Eintritt des Lieferverzugs hat der Besteller ASE eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Gerät ASE in Verzug, so ist die

Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- 4.6 Bei Versendung der Vertragsgegenstände geht die Gefahr – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Besteller über, wenn die Ware einer geeigneten Transportperson übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von ASE verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 4.7 Werden bei der Anfertigung von Vertragsgegenständen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser ASE von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung dieser Schutzrechte entstehen.
- 4.8 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt im übrigen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers/Bestellers voraus.

V. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Eingang der Rechnung, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar und an die von ASE vorgesehene Zahlstelle zu leisten.
- 5.2 Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Besteller dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle einer Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung ausgezahlten Beträge wird der Besteller diese durch Nachzahlung ausgleichen.
- 5.3 Bei verspäteter Zahlung kann ASE unbeschadet sonstiger Ansprüche von dem vereinbarten Fälligkeitstermin ab eine Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder nach Wahl von ASE der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 8% jährlich, verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- 5.4 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder nur bezüglich solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte in angemessenem Umfang geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5 Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierfähigkeit angenommen. Steuern und Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
- 5.6 Erhält ASE nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, ihren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann ASE bis zum Zeitpunkt ihrer Leistung die Stellung geeigneter Sicherheiten binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Besteller dem berechtigten Verlangen von ASE nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann ASE vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ASE gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von ASE.
- 6.2 Der Erwerber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages zu verwenden. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Ist außerdeutsches Recht vereinbart und der Eigentumsvorbehalt nach diesem Recht in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechts für ASE mitzuwirken.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ASE zur Rücknahme der Waren berechtigt und der Besteller zur Herausgabe bzw. zur Abtretung seiner Herausgabeansprüche gegen Dritte verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch ASE gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch ASE schriftlich erklärt wird.
- 6.4 Der Käufer tritt ASE bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Forderungen ab, die dem Besteller aus einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten zustehen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt, die Befugnis von ASE, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon aber unberührt. ASE verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, kann ASE verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die hierfür notwendigen dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Vorbehalts Eigentums bei ASE entstehenden Kosten gehen stets zu Lasten des Bestellers.
- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltswaren durch den Besteller wird stets für ASE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, ASE nichtgehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ASE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.6 Werden die Liefergegenstände mit anderen, ASE nichtgehörigen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ASE das Miteigentum an der neuen Sache im



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers/Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Käufer/Besteller anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für ASE unentgeltlich.

- 6.7 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller auf das Eigentum von ASE hinzuweisen und ASE unverzüglich hiervon zu benachrichtigen sowie alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von ASE erforderlich sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ASE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer/Besteller.
- 6.8 ASE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

VII. Aufstellung und Montage

- 7.1 Anfallende Montagekosten werden von ASE gegen Nachweis berechnet. Der Besteller vergütet ASE die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Planung und Überwachung. Ferner werden Reisekosten, Kosten für Transport des Werkzeugs und Auslösung vergütet. Sofern feste Berechnungssätze nicht vereinbart worden sind, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.
- 7.2 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Alle Bau-, Gerüst- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten inkl. Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen sowie Zufahrt zur Baustelle mit entsprechenden Fahrzeugen. Für Stromanschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Anschluss an die bauüblichen End- und Versorgungsleitungen hat der Besteller zu sorgen. Außerdem hat er einen verschließbaren Raum, geeignet für die Unterbringung von elektronischen Steuer- und Datengeräten zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 ASE haftet nicht für die Arbeiten seines Montagepersonals, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller ohne Kenntnis von ASE veranlasst sind.

VIII. Gewährleistung

- 8.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leistet ASE in der Weise Gewähr, dass alle Teile nach ihrer Wahl nachgebessert oder ersetzt werden, die innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage der Lieferung an gerechnet nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist. Die Feststellung solcher Mängel muss ASE unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
- 8.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller ASE die nach deren billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist ASE von der Mängelbeseitigungspflicht frei. Der Käufer hat auf Wunsch von ASE die mangelhaften Teile unverzüglich an ASE unfrei zurückzusenden. ASE ist berechtigt, dem Besteller Mehrkosten im Rahmen der Mängelbeseitigung in Rechnung zu stellen, die daraus resultieren, dass der Besteller die verkaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbringt, es sei denn, dass ASE selbst die Aufstellung der gelieferten Ware an dem jeweiligen Standort vorgenommen hat.
- 8.3 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4 Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Es wird im übrigen keine Garantie übernommen für Schäden, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund und solche chemischen und elektrochemischen oder elektrischen Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von ASE zurückzuführen sind. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Gewährleistung sowie die Haftung von ASE ausgeschlossen.
- 8.5 Es besteht keine Gewährleistung für Ton- und Datenträger, Filme, Glühlampen, Reflektoren, Leuchtstoffröhren und Leuchtdioden (LED) sowie LCD- und Plasmazellen, sowie für Verschleißteile jeglicher Art.
- 8.6 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen ASE wegen Mängeln oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie Ersatz von Folgeschäden, wie entgangenem Gewinn oder Produktionsausfall.
- 8.7 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Besteller/Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.

IX. Sonstige Ansprüche

ASE haftet – soweit nicht eine zwingende gesetzliche Haftung aus anderen Gründen besteht – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (z.B. bei Verzug,

Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung und Delikt) auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet ASE auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

X. Annahmeverzug

Befindet sich der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer von ASE schriftlich gesetzten mindestens 10-tägigen Nachfrist zur Abnahme der bestellten Waren oder Leistungen in Annahmeverzug oder tritt er nach erfolgter und bestätigter Bestellung vom Vertrag zurück, ohne hierzu gesetzlich berechtigt zu sein, so kann ASE statt Erfüllung des Vertrages Schadensersatz in Höhe von 30% der Bestellsomme verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

XI. Geheimhaltung

ASE und der Besteller verpflichten sich, alle Kenntnisse und Informationen, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung über den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners erhalten haben, geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben. ASE und der Besteller verpflichten sich weiter, dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch von den jeweiligen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern eingehalten wird.

XII. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen weiterhin gültig. Anstelle ungültiger oder undurchführbarer Bestimmungen verpflichten sich beide Vertragspartner, rechtsgültige oder durchführbare Bestimmungen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 12.2 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der vorbezeichneten Schriftformklausel.
- 12.3 Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen ASE durch den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung von ASE.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz von ASE.
- 13.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart. ASE ist aber berechtigt, wahlweise am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- 13.3 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

Stand Januar 2017